



An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 6. November 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe (Drucksache 18/192)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können, die wir im Folgenden gerne wahrnehmen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Änderung einiger Ausgestaltungsmerkmale des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes, das vom Landtag erst im Dezember 2011 beschlossen worden ist. Die Anwendung der entsprechenden Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung besonders notleidender Kommunalhaushalte hat im Jahr 2012 begonnen. Eine Wirkung konnte durch die Neuregelung des Finanzausgleiches bislang noch nicht erzielt werden. Deshalb gibt es bislang auch keine Erfahrungswerte, die eine Änderung der gerade erst beschlossenen Regelungen notwendig machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe enthält leider keine Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen. Insofern wird für uns nicht deutlich, welche Ziele mit der Änderung der Neuregelungen verfolgt werden. Grundsätzlich plädieren wir dafür, die im Dezember beschlossene Konsolidierungshilfe, die bereits zu ersten Zahlungen an besonders notleidende Kommunen geführt hat, zunächst einmal wirken zu lassen, bevor man über einen möglichen Neuregelungsbedarf entscheidet. Erst wenn sich im Laufe der praktischen Anwendung wesentliche Hemmnisse oder Probleme ergeben, kann über geeignete Lösungsansätze diskutiert werden.

Auf jeden Fall werden durch die verkürzte Laufzeit die Mittel, die den besonders notleidenden Kommunen zur Verfügung gestellt werden, insgesamt geringer. Dieses führt im Ergebnis zu einer Entlastung des Landeshaushaltes, gleichzeitig vermindert

es aber auch die Möglichkeiten für die Kommunen, ihre nicht aus eigenen Mitteln abzutragenen Altschulden zu senken. Das eigentliche Ziel der Haushaltskonsolidierung bei besonders notleidenden Kommunen, die bisher aufgelaufenen sowie künftig noch entstehenden Fehlbeträge möglichst vollständig zurückzuführen, wird in seiner Realisierbarkeit deutlich eingeschränkt.

Aus unserer Sicht ist es richtig, dass aus Mitteln des Landes im Zusammenwirken mit solidarisch aufgebrachtten Mitteln der übrigen Gemeinden der Versuch unternommen wird, Kommunen mit besonderer Haushaltsnotlage die Möglichkeit zu geben, auch unter eigenen Anstrengungen wieder auf einen gesunden finanziellen Pfad zurückzufinden. Die im Gesetz angelegte Kombination aus „Fördern und Fordern“ erscheint der einzig erfolgversprechende Weg, um die unverzichtbaren Eigenleistungen der entsprechenden Kommunen auch einzufordern. Denn die Inanspruchnahme solidarischer Mittel wird bei den Gebern zu Recht mit der Forderung verbunden, auch alle im eigenen Bereich liegenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent zu ergreifen. Die bisherige Erfahrung mit der Mehrzahl der besonders notleidenden Kommunen zeigt aber leider, dass eine konsequente Haushaltskonsolidierung allein aus eigenem Antrieb bislang nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. Nur das Angebot zusätzlicher Hilfen unter gleichzeitiger Androhung des Entzugs bei eigenem Fehlverhalten bewirkt die notwendige Disziplin der Empfängerkommunen.

Die Motivation, bei gleichzeitigem Empfang von Fördermitteln auch maßgebliche und mitunter sehr unbequeme Eigenanstrengungen zu unternehmen, hängt nach unserer Einschätzung wesentlich davon ab, dass das eigentliche Ziel, nämlich langfristig strukturell ausgeglichene Haushalte ohne wesentliche Belastung durch Altschulden zu erzielen, auch tatsächlich erreichbar ist. Ist bereits bei Beginn der Haushaltskonsolidierung absehbar, dass dieses Ziel trotz größter eigener Anstrengungen und Inanspruchnahme aller möglichen Förderungen nicht erreicht werden kann, nimmt die Bereitschaft zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen spürbar ab. Deshalb plädieren wir dafür, die Konsolidierungshilfen in einem solchen Umfang zu dotieren, dass die Zurückführung der bereits aufgelaufenen und noch entstehenden Fehlbeträge auch tatsächlich möglich ist. Dazu wird der Zeitraum bis 2018 vermutlich in der Mehrzahl der Fälle bei weitem nicht ausreichen. Deshalb ist hier ein längerer Zeitraum – mindestens bis 2022 – unbedingt notwendig. Entsprechend müssen auch die Landesmittel und die solidarischen Mittel der übrigen Kommunen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Möglicherweise ergibt sich sogar zum Ende der Förderperiode die objektive Notwendigkeit, die Konsolidierungshilfen weiter auszuweiten, um die Rückführung der Defizite auch in den Kommunen zu ermöglichen, die es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes trotz intensiver Bemühungen nicht geschafft haben, auf einen nachhaltigen Finanzkurs zurückzufinden.

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach § 16 a Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten, in diesem Zeitraum nicht zusätzlich Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b FAG erhalten können. Mit der Neuregelung ist beabsichtigt, eine Kombination aus beiden Finanzhilfen zuzulassen. Inwieweit mit dieser Kombinationslösung das Ziel langfristig ausgeglichener Kommunalhaushalte besser erreicht werden soll als mit der aktuell geltenden Regelung, bleibt uns unklar. Die Neuregelung verkompliziert die ohnehin kaum noch zu durchschauenden Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen jedoch zusätzlich. Außerdem darf nicht von dem Grundsatz abgewichen werden, dass besondere solidarisch aufgebrachte Hilfen nur dann gewährt werden, wenn sich der Empfänger

auch verbindlich zu Eigenleistungen verpflichtet. Wir plädieren deshalb dafür, die Regelung des derzeit geltenden Gesetzes beizubehalten.

Das Finanzausgleichsgesetz in seiner derzeitigen Fassung sieht vor, dass über die Gewährung der Konsolidierungshilfen öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Kommune und dem Innenministerium abzuschließen sind. Vor Beschlussfassung in der Kommunalvertretung sind diese dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen. Diese Vorlage soll mit der Gesetzesänderung entfallen. Dadurch mag es eine Verwaltungsvereinfachung und eine Abkürzung des Verfahrens geben. Gleichzeitig nimmt sich der Landtag aber selbst die Möglichkeit, intensiv Einblick in die konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zu nehmen. Denn letztlich werden für die Konsolidierung Landesmittel in erheblichem Umfang eingesetzt, die anderen wichtigen Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein oder in anderen Kommunen entzogen werden. Insofern halten wir es für zwingend geboten, dass der Landtag selbst intensiv Einblick nimmt in die konkreten Konsolidierungsfälle. Eine entsprechende Vorlage der öffentlich-rechtlichen Verträge ermöglicht es den Abgeordneten, sich tatsächlich zu vergewissern, dass die Vereinbarungen zwischen Innenministerium und Kommune die festgeschriebenen Ziele erreichbar verfolgen. Deshalb plädieren wir dafür, den Kenntnisnahme-Vorbehalt nicht zu streichen.

Abschließend fassen wir zusammen, dass die finanzielle Situation der Kommunen in Schleswig-Holstein höchst unterschiedlich ist. Zu der aktuellen Notlage einiger weniger Kommunen haben nicht nur äußere Umstände sondern auch Entscheidungen der Kommunalvertretungen maßgeblich beigetragen. Dennoch muss objektiv festgestellt werden, dass einige besonders notleidende Kommunen auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein werden, selbst bei größtmöglichen Anstrengungen aus eigenen Kräften die Haushaltsnotlage zu überwinden. Darum ist es sinnvoll und notwendig, dass diesen Kommunen mit Mitteln des Landes und der übrigen Kommunen in Schleswig-Holstein geholfen wird. Die Auswahlkriterien für die Kommunen, denen besondere Finanzhilfen zustehen, halten wir für geeignet. Zusätzlich zu den Finanzhilfen müssen Eigenanstrengungen der betroffenen Kommunen gefordert werden. Über allem steht das Ziel, dass am Ende des Konsolidierungsprozesses strukturell ausgeglichene Haushalte und eine Rückführung der aufgelaufenen Defizite stehen. Nur wenn diese Zielsetzung tatsächlich erreicht wird, sind die Anstrengungen die zur Aufbringung der Mittel für die Haushaltskonsolidierung notwendig sind, gerechtfertigt.

Für weitere Gespräche und Diskussionen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Hartmut Borchert)